

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Lokal-Anzeiger für die Ortshaften Bretinig, Hauswalde, Großröhrsdorf, Frauenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis inkl. des allwöchentlich beigegebenen „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 20 Pfennige, durch die Post 1 Mark 20 Pfennige, durch die Post 1 Mark 20 Pfennige.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 10 Pfg., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtliche Zeitungsboten jederzeit gern entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Uebereinkunft.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Kummer bis Dienstag vormittag 1/2 11 Uhr, für die Sonnabend-Kummer bis Freitag vormittag 1/2 11 Uhr einzufenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 81.

Sonnabend, den 8. Oktober 1910.

20. Jahrgang.

Bekanntmachung,

die Einkommensteuer auf das Jahr 1911 betreffend.

In Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1900 werden zum Zwecke der Einkommensteuererschätzung für 1911 den hiesigen Besitzern, Pächtern und Administratoren von Hausgrundstücken Hauslisten und außerdem denjenigen Fabrikbesitzern und Gewerbetreibenden, welche Gehilfen und Arbeiter beschäftigen, Lohnnachweisungsformulare zur Ausfüllung zugestellt.

Für Häuser mit mehreren Haushaltungen kann die Aufstellung der Hauslisten auch mit Hilfe von Einzelleisten erfolgen. Diese sind bei der Gemeindebehörde zu beantragen und mit der Hausliste wieder einzureichen.

Die Ausfüllung dieser Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare hat zufolge Generalverordnung des königlichen Finanzministeriums vom 26. Juni 1888

nach dem Stande vom 12. Oktober zu erfolgen.

Es werden hierdurch alle Hausbesitzer beziehentlich deren Stellvertreter aufgefordert, dafür besorgt zu sein, daß die Vorbemerkungen Seite 1 der Hausliste genau befolgt werden, sowie daß die Ausfüllung der einzelnen Rubriken auf der 2. und 3. Seite der erwähnten Listen, soweit dieselben für jeden einzelnen in Betracht kommen, rechtzeitig und richtig erfolgt.

Die ausgefüllten Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist spätestens am 10. Tage, von der Behändigung an gerechnet, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, durch den Hausbesitzer selbst oder eine solche Person, welche die nötige Ausrüstung zu erteilen vermag, bei dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden einzureichen.

Bretinig, am 6. Oktober 1910.

Der Gemeindevorstand Behold.

Bekanntmachung.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte Schöffen- und Geschworenen-Liste liegt eine Woche lang, und zwar vom 10. bis mit 18. Oktober dieses Jahres, während der Geschäftsstunden bei dem Unterzeichneten zu Jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei dem Unterzeichneten erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 35, 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des königlich sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Bretinig, am 7. Oktober 1910.

Der Gemeindevorstand Petzold.

Anlage A.

Zu § 1, 3.

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;

2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;

3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste jurückerachtet, empfangen haben;

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;

5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;

2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;

3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;

4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;

5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;

6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;

7. Religionsdiener;

8. Volksschullehrer;

9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Geetz

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877

enthaltend; vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien;

2. der Präsident des Landeskonföderationsrats;

3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;

4. die Kreis- und Amtshauptleute;

5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Das Schicksal des Königs Manuel von Portugal.

Revolution. Nach zweitägiger Kanonade, bei der die Revolutionäre von dem Fort, dem Heere und der Marine unterstützt wurden, eroberten sich die Regierungstruppen. Die Republik ist faktisch proklamiert. Der König entkam nach Sagres.

Vertikales und Sächsisches.

Bretinig. Der hiesige Turnverein plant, im nächsten Jahre einen Maskenball abzuhalten. Ueber Tag und Lokal ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

Dorn. (Obbauwerk.) Am 22. und 23. Oktober d. J. beabsichtigt auch der hiesige Obbauverein zur Förderung und Hebung des Obbaues im hiesigen Orte eine Obbauausstellung im Saale des Weizmannschen Gasthofes abzuhalten. Die Ausstellung soll ein Spiegelbild abgeben vom derzeitigen Stande des Obbaues der Gemeinde, deshalb sind zur Besichtigung der Obbauausstellung nur hiesige Obbauwärter mit selbsterbauten Früchten zugelassen.

Ramen. Ein häßliche Manöverrequisit, deren Hauptperson König Friedrich August ist, hat sich im benachbarten Odra während der letzten Manöver ereignet. Der erste Korpsmanövertag (21. September) war bekanntlich bezüglich des Wetters der denkbar schlechteste. Der König, der mit seinem Stabe dem Manöver beimohnte, war schließlich von dem anhaltenden Regen und Nebel ebenso

durchnäßt, wie die Truppen und wählte darum die bulgarische Szene zum einseitigen Aufenthaltsort, zumal von dort aus das Randersfeld gut zu überblicken war. Die Ehefrau des Kaisers bot den fröhlichen Herren einige Tassen Kaffee an, die diese mit Dank annahmen. Auch der König ließ sich das schwarze erweichende Getränk schmecken, worauf die biedere Hausfrau nicht wenig stolz war. Die kleine Episode war schon fast vergessen, als eines Tages bei den Bulgarischen Eheleuten ein königliches Kabinettsschreiben vom Kaiserherren v. Crigern eintraf, worin der König für den warmen Trunk seinen Dank abstattete und den erlauchten Empfängern angekündigt wurde, daß sie in Anerkennung ihrer Gastfreundschaft demnächst ein eigenes für sie angefertigtes Kaffeefest aus echtem Reichner Porzellan erhalten würden.

Bauzen, 5. Okt. Nach dem Genusse rohen Hackfleischs sind hier mehrere Personen erkrankt, und zwar unter Erscheinungen, die auf Flecktyphus schließen lassen. Besonders schwer liegt eine aus drei Personen bestehende Arbeiterfamilie darnieder. Die Untersuchung ist eingeleitet.

Röhrsdorf, 5. Okt. Vorgestern abend trafen von einer mehrtägigen Wanderung durch die sächsische Schweiz 25 Berliner Turnertinnen hier ein und übernachteten im Stern. Nach kurzer Umschau in hiesiger Gegend traten die jungen Mädchen gestern die Rückreise nach Berlin von hier aus an.

Dresden, 5. Okt. Eine Frau von

Ragnitz, deren Villa in Dresden etwas vereinsamt liegt, entließ am 1. d. M. ihren Diener Fridinger. Am nächsten Morgen entdeckte sie, daß ein Dieb in der Nacht bei ihr eingedrungen und das Silberzeug verschleppt hatte. Der Verdacht fiel auf Fridinger, der nach Berlin gefahren war. Berliner Kriminalbeamte entdeckten den Verfolgten gestern in einem Lokal in der Köpenickerstraße und brachten ihn nach dem Polizeipräsidium.

Fridinger leugnete den Einbruch und hatte auch schon einen Alibiweis zur Hand. Man fand jedoch bei ihm einen massig goldenen Wappenstein, der aus der Dresdner Villa kam. Ein Zettel wies nach der Teiktowerstraße. Dort fand man das ganze gestohlene Silberzeug und alle Schmucksachen, so wie es aus der Villa gestohlen worden war. Nach diesem Funde gab Fridinger das Zeugnis auf und legte ein volles Geständnis ab.

Marientberg. (Tot im Baume.) Als der 45jährige Steinbrucker Dertel von einem Baume Birnen abnahm, wurde er plötzlich von einem Herzschlag betroffen und war auf der Stelle tot. Da er in den Zweigen sitzen blieb, mußte die Feuerwehr geholt werden, die ihn mittels einer Leiter herabholte.

Reichenau, 5. Okt. Durch einen Unfall ist eine hiesige Familie in tiefe Trauer versetzt worden. Der 22 Jahre alte Soldat Hermann Köhler vom 12. Feldartillerieregiment in Königsbrück verunglückte durch einen Sturz vom Pferde. Er ist ein

Sohn des Gartenbesizers Wilhelm Köhler in Oberreichenau und war nach Hannover kommandiert. Der Verunglückte wurde von dem Pferde 200 Meter weit geschleift und bestimmungslos ins Lazarett gebracht, wo er am Montag verstarb.

Leipzig. Vom hiesigen Schwurgericht wurden die Gebrüder Roppitz wegen zweier Raubmorde je zum Tode verurteilt.

— Mit dem Rabe tödlich verunglückt ist der 24jährige Steinseger Max Falke aus Niederriedersdorf. Auf der stillabfallenden Straße bei der Pfarre in Spremberg verlor er die Gewalt über sein Rad und fuhr gegen eine Linde. Dabei erlitt er so schwere Verletzungen am Kopfe, daß er gestorben ist.

— Am Sonnabend früh ist in Rödditz ein alter Veteran, Herr Traugott Schettler, einer Blutovergiftung zum Opfer gefallen. Der sonst noch rüstige Mann hatte einem „Blutchen“ auf der Schulter weiter keine Beachtung geschenkt. Es entstand jedoch eine verhängnisvolle Entzündung. Der ganze Oberkörper samt Oberarm war in kurzer Zeit stark angeschwollen und in eine bläuliche Färbung übergegangen, wogegen es keine Hilfe mehr gab.

— Im Del ertrunken. In der Gemtschen Fabrik in Rehdorf stürzte der Arbeiter J. in einen mit Del gefüllten Bottich und ertrank.

— Eine Gutsbesitzerstättin in Königsbrück, E. beschenkte die Ihren mit Drillings, zwei Knaben und einem Mädchen. Ein Knabe starb nach der Geburt.